

# Korruption

## Einleitung

Die Korruptionsbestimmungen der Compliance-Richtlinie gelten für alle Mitarbeitenden des Stadtmagistrates Innsbruck und verdeutlichen das klare Bekenntnis der Stadt Innsbruck gegen jede Art von Korruption.

Der Begriff „Korruption“ stammt aus dem Lateinischen (corrumper = verderben, vernichten, bestechen). Unter Korruption versteht man allgemein den Missbrauch einer anvertrauten Macht in jedem Bereich des öffentlichen Lebens zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Korruption beeinträchtigt die Einrichtungen der Demokratie, gefährdet die Gerechtigkeit und letztlich den Rechtsstaat. Korruption ist ein gesellschaftspolitisches Problem. Die korrupt handelnde Person macht sich angreifbar, erpressbar und dienst- und strafrechtlich verfolgbar. Korruption führt zu einem Vertrauensverlust in die Person und zu einem Ansehensverlust der gesamten Institution.

Korruption muss schon im Vorfeld verhindert werden!

Es ist wichtig, die Grenze zwischen korrektem und moralisch vertretbarem bzw. dienst- und strafrechtlich relevantem Verhalten zu kennen. Mit den Korruptionsbestimmungen der Compliance-Richtlinie sollen die Mitarbeitenden in problematischen Fällen die richtige Entscheidung treffen.

## Was heißt das für mich?

Wenn ich die Regeln kenne, fällt es mir leichter, mich den Regeln entsprechend zu verhalten. Darum ist es wichtig, dass ich mich mit den Bestimmungen gegen Korruption beschäftige und diese kenne. Die Einhaltung schützt mich und garantiert die Unangreifbarkeit meiner Person und dadurch auch den guten Ruf des Stadtmagistrates Innsbruck als Dienstgeber.

## Fälle von Korruption

Jede Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen durch Mitarbeitende des Stadtmagistrates Innsbruck in Ausübung ihres Dienstes fällt unter Korruption. Dazu gehört jedenfalls die Annahme eines nicht orts- oder landesüblichen Geschenkes. Auch jede Schaffung eines persönlichen Vorteils, gewisse Nebenbeschäftigtungen, verbotene Interventionen, Verletzung der Geheimhaltungspflicht und die Mitwirkung an Entscheidungen bei Befangenheit gelten als Fälle von Korruption.

## Geschenkannahme

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft.“ Dieser Ausspruch gilt nicht im dienstlichen Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden der Stadt Innsbruck und der Bevölkerung!

Entscheidend ist, dass ein Geschenk fast immer mit der Erwartung einer Gegenleistung verbunden ist. Wenn ich im Rahmen meines Dienstes ein Geschenk - unabhängig von dessen Wert - annehme, erwartet die schenkende Person eine sie begünstigende Reaktion: ein Ermessen zu ihren Gunsten bei einem Antrag, eine Beschleunigung eines Verfahrens, ein Gegengeschenk oder Ähnliches.

Mitarbeitende des Stadtmagistrates Innsbruck erhalten für ihre Arbeit ausschließlich von der Stadt Innsbruck eine Entlohnung, sie nehmen weder „Trinkgelder“ noch „Schmiergelder“ an. Ausgenommen sind bei pflichtgemäßem Verhalten unter Umständen orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert und Ehrgeschenke.

## Was versteht man unter einem Geschenk im Sinne der Korruptionsbestimmungen?

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen gelten orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenke. Dies berücksichtigt Situationen, in denen die Mitarbeitenden die Annahme eines solchen Geschenkes kaum ablehnen können. Beispielsweise, weil die Ablehnung unhöflich oder unangemessen wäre. Darunter fallen die sogenannten „KKKs“ (Kalender, Kulli, Klumpert). So ist die Annahme eines Kaffees, eines Erfrischungsgetränkes oder einer kleinen Süßigkeit (Krapfen, Kuchenstück oder Kekse) grundsätzlich erlaubt. Keinesfalls fallen darunter unübliche Preisnachlässe und Bargeld; Gutscheine sind wie Bargeld zu sehen und ist deren Annahme nicht erlaubt!

Hinsichtlich Eintrittskarten oder Freikarten für Konzerte, Theaterbesuche oder Sportveranstaltungen müssen die Mitarbeitenden gezielt hinterfragen, warum ihnen solche Vorteile angeboten werden. Wenn hinter der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ein sachliches bzw. ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse steht, ist die Annahme gesetzlich erlaubt und entspricht der Compliance-Richtlinie. Wichtig bei der Beurteilung ist, dass die beruflichen und nicht die privaten Interessen überwiegen. Diese Abwägung zwischen privaten und beruflichen Interessen müssen die Mitarbeitenden für sich bzw. im Zweifel nach Rücksprache mit den jeweiligen Vorgesetzten treffen. Keinesfalls berechtigen diese Teilnahmen zur Mitnahme von Familienmitgliedern oder Freunden zu diesen Veranstaltungen, sofern diese nicht die allgemein gültigen Eintrittspreise bezahlen.

Die Haltung des Stadtmagistrates Innsbruck bezüglich „Geschenkannahme“ schützt die Mitarbeitenden vor allem vor dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen. Sie stellt keinesfalls eine Schikane dar.

### **Was heißt das für mich?**

Auch schon die Annahme von relativ kleinen Aufmerksamkeiten kann den Ruf unabhängiger Mitarbeitender des Stadtmagistrates Innsbruck in Frage stellen. Warum lässt mir jemand diese Aufmerksamkeiten zukommen? Aus welchem Grund bietet mir jemand Weinflaschen oder Eintrittskarten zu einer Sportveranstaltung (z.B. einem Fußballspiel) oder einer Konzertveranstaltung an? Was erwartet sich diese Person in der Folge von mir?

Nur wenn ich strikt „NEIN“ zu nicht orts- oder landesüblichen Geschenken bzw. Vorteilsannahmen sage, bleibe ich unangreifbar!

Zusammengefasst kann ich bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Annahme von Geschenken/Vorteilen nach folgenden Fragestellungen vorgehen:

- Bekomme ich das Geschenk/den Vorteil unabhängig von meiner beruflichen Position?
- Würde ich das Geschenk/den Vorteil auch annehmen, wenn meine Vorgesetzten anwesend wären oder Außenstehende davon Kenntnis erlangen?
- Würde ich das Geschenk/den Vorteil auch annehmen, wenn ich morgen darüber in der Zeitung lesen würde?

Nur wenn ich alle diese Fragen bei objektiver Betrachtung mit einem eindeutigen „JA“ beantworten kann, ist die Annahme dienst- und strafrechtlich nicht relevant.

Ich erledige meine Arbeit frei von jeglicher Einflussnahme und hüte mich von Dritten Gefälligkeiten nicht orts- oder landesüblicher Art anzunehmen oder einzufordern, mich bestechen zu lassen oder irgendwelche ungerechtfertigte Vorteile anzunehmen. So kann ich garantieren, dass ich meine Arbeit korrekt erledige und schütze mich vor dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen.

Ich verweigere die Annahme eines nicht orts- oder landesüblichen Geschenkes höflich, aber bestimmt unter Verweis auf die Compliance-Richtlinie. Sollte jemand für mich ein nicht orts- oder landesübliches Geschenk abgeben, so melde ich dies unverzüglich meiner unmittelbaren Führungskraft, welche über die weitere Vorgehensweise entscheidet (für die Retournierung steht im Intranet ein Formular zur Verfügung).

### **Vorgangsweise im Zusammenhang mit Ehrengeschenken**

Unter Ehrengeschenken versteht man Geschenke, welche Mitarbeitende von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Partnerstädte) oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Höflichkeit übergeben werden.

Die Entgegennahme eines Ehrengeschenkes habe ich unverzüglich meiner unmittelbaren Führungskraft zu melden, welche die weitere Vorgangsweise im Sinne des geltenden Innsbrucker Gemeindebeamten gesetzes bzw. des geltenden Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes veranlasst.

### **Befangenheit**

Befangenheit liegt vor, wenn wichtige Gründe die absolute Unparteilichkeit jener Person, die im Rahmen ihrer Dienstausübung eine Entscheidung trifft, beeinflussen. Das gilt sowohl in Angelegenheiten, die jemanden selbst betreffen, als auch in Angelegenheiten von Angehörigen und Bekannten.

Auch wenn es zu Überschneidungen zwischen dem privaten und dem dienstlichen Bereich kommen kann, müssen die Mitarbeitenden Entscheidungen ausschließlich objektiv treffen. Wichtig ist, dass Unvoreingenommenheit vorliegt, damit kein Anschein von Zweifel bezüglich der Objektivität auftreten kann. Treffen Mitarbeitende eine Entscheidung trotz Befangenheit, kann dies dienst- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## **Was heißt das für mich?**

Ich frage mich immer, ob im Fall der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe ein Interessenskonflikt mit meinen familiären, freundschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Verpflichtungen besteht. Wenn ich eine Angelegenheit bearbeite, muss ich meine Unvoreingenommenheit garantieren. Die Frage der Unvoreingenommenheit muss ich für mich beantworten, da nur ich den ganzen Sachverhalt kenne. Wichtig bei der Beurteilung ist, dass ich jedes Verhalten, das bei anderen Personen den Anschein erwecken könnte, meine Entscheidung sei nicht unvoreingenommen und unparteiisch, erkenne und meiner jeweiligen Führungskraft melde.

In einem Verwaltungsverfahren, in dem gute Bekannte Parteien sind, kann ich nicht mehr objektiv entscheiden und muss die Behandlung dieser Angelegenheit ablehnen. Wichtig ist auch, dass ich bei der Erfüllung meiner Aufgaben alle Beteiligten gleich behandle. Auch ich möchte in Verfahren betreffend meine Person eine faire Behandlung. Ich muss daher jede parteiische Entscheidung vermeiden. Ich darf keine unsachliche Bemerkung bzw. diskriminierende Äußerung machen.

## **Wie kann ich eine objektive Entscheidung treffen?**

Folgende Fragen helfen mir dabei:

- Würde ich anders entscheiden, wenn ich keine der beteiligten Personen kenne?
- Könnte eine neutrale Person bei Kenntnis des Naheverhältnisses zu den Parteien/Beteiligten des Verfahrens an meiner Unbefangenheit zweifeln?

Nur wenn ich beide Fragen eindeutig mit „NEIN“ beantworten kann, liegt keine Befangenheit vor.

## **Nebenbeschäftigung**

Eine Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn Mitarbeitende ihre Arbeitskraft außerhalb des Arbeitsverhältnisses beim Stadtmagistrat Innsbruck anderen Arbeitgebern zur Verfügung stellen. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften bezweckt.

### **Besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Dienstgeber?**

Die Mitarbeitenden haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und die Änderung einer solchen dem Dienstgeber unverzüglich zu melden. Auch jede Tätigkeit in einem Verein gegen Entgelt sowie jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person ist dem Dienstgeber unverzüglich zu melden.

### **Warum gibt es seitens des Dienstgebers Stadtmagistrat Innsbruck Regeln im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung?**

Für den Stadtmagistrat Innsbruck ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich mit ganzer Kraft für die Stadt Innsbruck einsetzen und die verbleibende Zeit als Freizeit zur Erholung nutzen. Darüber hinaus sollen Regeln im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Mitarbeitenden vor Situationen schützen, die ihre Unparteilichkeit nicht mehr gewährleisten.

### **Was heißt das für mich?**

Ich muss meine Tätigkeit beim Stadtmagistrat Innsbruck strikt von meinen sonstigen Erwerbstätigkeiten trennen. Dabei ist wichtig, dass nicht einmal der Anschein einer Befangenheit entsteht. Ich habe das Ansehen und den guten Ruf der Stadt zu schützen. Ich muss Fallbearbeitungen ablehnen, die eventuell Personen aus dem Bereich meiner Nebenbeschäftigung betreffen. Gleichzeitig muss ich meine jeweilige Führungskraft von der von mir vermuteten Interessenskollision informieren. Dadurch kann ich mir sicher sein, dass ich keine Dienstpflichtverletzung begehe, für die ich mich dienst- und strafrechtlich verantworten muss.

### **Geheimhaltungspflicht**

Alle Mitarbeitenden haben alle ihnen ausschließlich aus der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit dies aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ende des Dienstverhältnisses weiter.

### **Was heißt das für mich?**

Ich muss Ereignisse und Tatsachen, die ich im Rahmen meines Dienstes beim Stadtmagistrat Innsbruck erfahre, grundsätzlich für mich behalten.

Ich darf darüber mit Dritten, wie Freunden und Familienangehörigen sowie auch mit Mitarbeitenden, welche selbst nicht mit der Angelegenheit befasst sind, grundsätzlich nicht sprechen. Wenn ich die Geheimhaltungspflicht verletze, kann das für mich dienst- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

### **Verbotene Intervention**

Verbotene Intervention liegt vor, wenn Mitarbeitende für sich selbst oder Dritte einen Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, indem sie Einfluss auf eine entscheidungsbefugte Person geltend machen. Die Möglichkeit der Einflussnahme kann in beruflichen, geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen liegen.

### **Was heißt das für mich?**

Ich unterlasse es beispielsweise, bei meiner Kollegenschaft oder meinen mir dienstlich unterstellten Mitarbeitenden für mich oder für Bekannte eine in deren Sinn positive Vorgangsweise zu erwirken. Ich darf meinen Einfluss aufgrund des kollegialen und freundschaftlichen Verhältnisses nicht ausnutzen, indem ich meine Kollegenschaft zu einem pflichtwidrigen Verhalten verleite. Dadurch mache ich mich strafbar.

**Zusammengefasst spricht sich der Stadtmagistrat Innsbruck klar und deutlich gegen jede Art von Korruption aus. Die vorliegende Compliance-Richtlinie aus dem Bereich der Korruption ist nicht erschöpfend. Sie dient den Mitarbeitenden als Prävention, Sensibilisierung und Bewusstseinsschärfung.**

## Korruptions- und Amtsmissbrauchsbestimmungen des StGB

An dieser Stelle wird auf die in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verwiesen:

- § 153 Untreue
- § 153a Geschenkannahme durch Machthaber
- § 153b Förderungsmissbrauch
- § 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- § 168f Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union
- § 168g Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union
- § 302 Missbrauch der Amtsgewalt
- § 304 Bestechlichkeit
- § 305 Vorteilsannahme
- § 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung
- § 307 Bestechung
- § 307a Vorteilszuwendung
- § 307b Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- § 308 Verbotene Intervention
- § 310 Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung
- § 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt

Mit diesem [Link](#) kommen Sie auf die jeweils geltende Fassung des StGB.

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Leitbild, in der Compliance-Richtlinie und in der Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.